

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

31 (6.4.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 31

Karlsruhe, den 6. April

1951

Inhalts-Verzeichnis

298-306

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 298 Abwicklung des Erholungsurlaubs der Arbeiter
299 Besetzungsschäden
300 Sonderzulage für Angestellte

III. Betrieb und Fahrplan

- 301 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis Teil I

IV. Verkehr

- 302 Schulverzeichnis
303 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

- 304 Bahndienstwagen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 305 Bezug von Sauerstoff aus Privatwerken
306 Kohlenbedarfsnachweise für das Heizjahr 1951/52

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

298 Abwicklung des Erholungsurlaubs der Arbeiter

2 P 70 Plt/Pou (ABl 31. 6. 4. 51.)

Vorgang: Verf 2 P 70 Plt/Pou vom 6. 3. 51 (nur an die Ämter, alle Direktionsbüros einschl. Verm-Amt und VK II)

Die GDE gibt mit Verf 3.307 Pou vom 29. 3. 51 bekannt:

„Die Urlaubsabwicklung hat sich infolge verschiedener unvorhergesehener Umstände derart verzögert, daß bei einigen Stellen noch erhebliche Urlaubsrückstände bestehen. Um zu vermeiden, daß zahlreiche Arbeiter der vertraglich vorgesehenen Urlaubszeit unverschuldet ganz oder teilweise verlustig gehen, wird im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand der GdED zugelassen, daß der Resturlaub noch bis zum 30. 4. 1951 gewährt werden kann. Wir ersuchen, den Zugabemonat so zu nutzen, daß die Urlaubsrückstände möglichst rasch, spätestens aber bis zum 30. 4. 1951, nachgeholt sind.“

Zusatz der ED:

Hier vorliegende Anträge um Übertragung des Urlaubs von Arbeitern auf das neue Urlaubsjahr sind damit erledigt. Wir ersuchen, mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß der noch rückständige Urlaub der Arbeiter bis zum 30. 4. 1951 abgewickelt ist.

299 Besetzungsschäden

12 F 16 Rhes (ABl 31. 6. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 38/1949 und 834/1950

Die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche aus Besetzungsschäden war bisher in der Verordnung Nr 134 des franz Oberkommandos vom 20. 11. 1947 und in der Verordnung Nr 249 des franz Hohen Kommissars vom 7. 6. 1950 geregelt. Die von den Dienststellen und Ämtern hierbei zu beachtenden Bestimmungen wurden mit den ABIVerf 38/1949 und 834/1950 bekanntgegeben. Ergänzende Anordnungen hierzu wurden den Ämtern mit den Verfügungen der ED K 12 F 16 Rhes vom 27. 12. 1950 und 10. 1. 1951 erteilt.

Durch Gesetz Nr 47 der Alliierten Hohen Kommission vom 8. 2. 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr 47/1951) wurde nunmehr das Verfahren bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Besetzungsschäden für alle 3 Besetzungszonen der Bundesrepublik Deutschland einheitlich geregelt. In dem in der franz besetzten Zone bisher üblichen Verfahren ist hierdurch keine Änderung eingetreten, so daß die oben erwähnten Verfügungen nach wie vor gültig sind. Lediglich der Begriff des Besetzungsschadens ist

erweitert worden. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes Nr 47 werden daher nachstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben:

„Artikel 2

1. Der erlittene Verlust oder Schaden muß verursacht worden sein durch eine Handlung oder Unterlassung:

- a) der Besatzungsbehörden;
- b) der Besatzungsstreitkräfte, ihrer Mitglieder oder deren Familienangehörigen;
- c) einer nichtdeutschen Person oder Organisation, deren Anwesenheit im besetzten Gebiet von der Alliierten Hohen Kommission, von einem Hohen Kommissar oder einem Befehlshaber der Besatzungsstreitkräfte als notwendig für die Besatzungszwecke bestätigt ist und die nicht eine auf Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
- d) eines Staatsangehörigen einer der Besatzungsmächte, der im Dienste der Besatzungsbehörden steht oder eines seiner Familienangehörigen; oder
- e) einer sonstigen Person, die bei den Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräften oder den in Unterabsatz c) bezeichneten nichtdeutschen Personen oder Organisationen beschäftigt ist oder in ihren Diensten steht, vorausgesetzt, daß die Handlung oder Unterlassung in Ausführung und im Rahmen ihrer Arbeits- oder Dienstverrichtung erfolgt ist.

2. Ungeachtet der Vorschriften dieses Artikels sind Anträge auf Grund dieses Gesetzes wegen eines Schadens zulässig, der durch eine Handlung oder Unterlassung eines nichtdeutschen Staatsangehörigen an einem von ihm mit Genehmigung der Besatzungsbehörden oder -streitkräfte benutzten Gebäude verursacht ist.“

Bei Schäden, die durch Zivilangehörige der Besatzungsmächte verursacht werden, ist jedoch immer zuerst zu prüfen, ob diese durch einen Versicherungsvertrag gegen Haftpflicht versichert sind oder den Schaden innerhalb der 3-Monatsfrist selbst begleichen wollen. Nach den bisherigen Erfahrungen sind nur die amerikanischen Kraftfahrzeuge mit einer C-Nr gegen Haftpflicht versichert.

Die erforderlichen Anträge bei den Landesentschädigungsgerichten für Besetzungsschäden bzw die Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften oder mit den Schädigern werden von der ED veranlaßt. Die Ämter haben hierzu die erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, daß von der ED die 3-Monatsfrist zur Stellung des Entschädigungsantrages gewahrt werden kann.

300 Sonderzulage für Angestellte

2 P 48 Pbt (ABl 31. 6. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 1147/1950 und 160/1951 sowie GDE-Verf vom 3. 4. 1951 — 2.316 Pbt —

Nach obiger GDE-Verfügung ist die mit ABIVerf 1147/1950 eingeführte befristete Sonderzulage für Angestellte auch über den 31. März 1951 hinaus bis auf weiteres fortzuführen.

Mit Wirkung vom 1. 2. 1951 an wird die Zahlung der Sonderzulage von monatlich 20.— DM auf alle Vergütungsgruppen ausgedehnt.

Bei Angestellten mit einer Grundvergütung von 350.— bis 370.— DM wird für die Monate Februar und März 1951 nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem bis jetzt gezahlten Teilbetrag und 20.— DM gezahlt. Die Nachzahlung für Februar und März erfolgt mit den Mai-Bezügen.

III. Betrieb und Fahrplan**301 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis Teil I**

40 Ts 33 Sfbv (ABl 31. 6. 4. 51.)

Im Sprechstellenverzeichnis Teil I sind nachstehende Änderungen durchzuführen:

Seite 10: Wichtige Anschlüsse nachtragen: Befehlsstelle der Bezirksleitung der Bahnpolizei Ruf Nr 456

Seite 82: Fahrkartenausgabe Vorsteher Rufnummer 456 ändern in Nr 466

IV. Verkehr**302 Schulverzeichnis 9 Vt 2 Tpeisa (ABl 31. 6. 4. 51.)**

Das Fortbildungsinstitut für Konditoren — Coda Internationale Konditorenfachschule — in Basel (Schweiz) ist als Fachschule im Sinne des DPT II, D VII a 1. (1) c) anerkannt worden. Die Teilnehmer sind berechtigt, nach und von Bf Basel Bad Bf Schülerfahrkarten nach Maßgabe des Tarifs zu lösen.

Die Fachschule ist auf Seite 4 des vorläufigen Schulverzeichnis der ED Karlsruhe, Ausgabe Dezember 1949, bei Basel zu vermerken.

303 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 31. 6. 4. 51.)

Aus Anlaß der vom 2. bis 11. 6. 1951 stattfindenden Schwarzwald-Ausstellung geben die Bfe im Umkreis von 75 km um Freudenstadt Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) nach Freudenstadt Hbf oder Stadt mit folgender Geltungsdauer aus:

a) am 2./3. Juni und 9./10. Juni tariflich,

b) vom 4. bis einschließlich 8. Juni und am 11. Juni eintägig.

Die an diesen Werktagen gelösten Karten gelten zur Rückfahrt nur, wenn sie von der Ausstellungskasse abgestempelt sind. Hierauf sind die Reisenden besonders aufmerksam zu machen.

Plakate, die den Bahnhöfen ggf zugehen, sind gebührenfrei bis zum 11. Juni auszuhängen.

Anschlag fertigen, Reisebüros unterrichten. Übergangsbahnhöfe verständigen Privatbahnverwaltungen.

VI. Maschinen- u Werkstättenangelegenheiten**304 Bahndienstwagen 22 M 20 Fkwd (ABl 31. 6. 4. 51.)**

Der Schlackenwagen 700 422 des Bw Singen ist in Verlust geraten. EAW, Bfe, Bw und Bww forschen nach dem Verbleib des Wagens und senden ihn im Vorfindungsfalle an die Heimatdienststelle.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten**305 Bezug von Sauerstoff aus Privatwerken**

24 St 15/Stbbg (ABl 31. 6. 4. 51.)

In letzter Zeit wurde wiederholt festgestellt, daß beim Bezug von Sauerstoff aus Privatwerken kleine Eigenflaschen der Bundesbahn zur Füllung an die Firmen gegeben wurden. Da der Sauerstoff in kleinen Flaschen wesentlich teurer ist als in Normalflaschen, entstehen uns hierdurch nicht vertretbare Mehrausgaben. Um diese Mehrkosten künftig zu vermeiden, ersuchen wir, kleine Flaschen grundsätzlich nur noch bei der bahneigenen Sauerstoffherstellungsanlage in Stuttgart-Kornwestheim füllen zu lassen.

306 Kohlenbedarfsnachweise für das Heizjahr 1951/52

24 St 11 Stbb (ABl 31. 6. 4. 51.)

Die Dienststellen legen die Kohlenbedarfsnachweise für Raumheizung und Werkeinrichtungen den vorgesetzten Ämtern in 3-facher und die Raumverzeichnisse und Lageskizzen sowie Anfeuerholzbedarfslisten in 2-facher Ausfertigung bis 15. April vor. Die Ämter fertigen nach Prüfung und erforderlichenfalls Berichtigung der Nachweise eine Zusammenstellung hierzu und legen alles bis spätestens 20. April dem Stoffbüro — nicht den Mä, wie in der DV 250 angegeben — vor.

Um den Dienststellen die Berechnung der Höchstverbrauchssätze nach Anlage 5 der DV 250 zu erleichtern, haben wir eine Tafel der Höchstverbrauchssätze mit ausgerechneten Zwischenwerten erstellt, die allen Verbrauchsstellen sofort zugeht.

VIII. Nachrichten**Offene Dienstposten**

(ABl 31. 6. 4. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Weichenwärterposten beim Bf Pfuldingen — EBA Tübingen — — 3 H P 43 —	sofort	keine Wohnung vorhanden	22.4.1951	Im Fahr- u. Abfertigungsdienst ausgebildete Bedienstete werden bevorzugt.
Vorsteherstelle der Bm Kehl — techn A 6-Rate — — 4 HP 47 —	sofort	Dienstwohnung z Zt noch in Appenweier: 3 Zimmer, 1 Dachzimmer, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzstall, 135 qm Hausgarten nach Wegzug des bisherigen Posteninhabers beziehbar.	21.4.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe